

# GEMEINDE OSTERRÖNFELD

## 1. Änderung Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 35

Zusammenfassung und Behandlung der Stellungnahmen aus der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB  
sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: Entwurf

(Beteiligungszeitraum 02.12.2024 - 10.01.2025)

Stellungnahmen	Seite
1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanung.....	2
2 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr.....	8
3 Kampfmittelräumdienst.....	9
4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	9
5 Kreis Rendsburg-Eckernförde.....	11

Verfasser:



[www.ac-planergruppe.de](http://www.ac-planergruppe.de)

Bearbeitung: Dipl.-Ing.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

**1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanung**

Az.: Esc/KSt - Osterröfneld Bvh35Ä1, vom 10.12.2024

1.1 Die Gemeinde Osterröfneld plant im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Erweiterung des Discounters“ für das Gebiet „nördlich der Kieler Straße, östlich der Wohnbebauung Kanalredder, südlich des öffentlichen Parkplatzes Kanalredder“ eine Erweiterung der zulässigen Verkaufsfläche des bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes ‚Aldi‘ von 1.000 auf bis 1.200 m². Dazu soll im bestehenden Sondergebiet SO 1 „Discounter“ die maximal zulässige Verkaufsfläche für einen „Discounter“ auf bis zu 1.200 m² festgesetzt werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Osterröfneld in der Fassung der 9. Änderung stellt den Planbereich derzeit als sonstiges Sonderbaugebiet „Discounter, Tankstelle, Bank, Büro“ dar.

Der Planbereich liegt im Bereich des „Gewerbeareals am Kreisel“ in verkehrsgünstiger Lage am östlichen Ortsrand der Gemeinde Osterröfneld. Der Planbereich bildet mit dem südlich angrenzenden Standort eines Lebensmittelverbrauchermarktes (Edeka) und weiterer Fachmärkte (u.a. Getränkemarkt, Drogeriemarkt Rossmann) und dem östlich angrenzenden Standort des Lebensmitteldiscountmarktes (Lidl) rund um einen Kreisverkehr (‚Kieler Straße‘ und ‚K 76‘) die Schnittstelle zwischen den westlich angrenzenden Wohngebieten der Gemeinde Osterröfneld und einem östlich angrenzenden Gewerbegebiet.

Kenntnisnahme.

1.2 Der Planbereich ist in der geltenden Fortschreibung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (bulwiengesa vom 12.03.2024) als Sonderstandort (Besonderes Nahversorgungszentrum) „Nahversorgungszentrum Verkehrskreisel“ definiert worden, das nach Art und Umfang ausreichend Masse

Kenntnisnahme.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

für einen Zentralen Versorgungsbereich hätte, lagebedingt und/oder aus städtebaulichen Gründen aber nicht ausreichend als Zentraler Versorgungsbereich qualifiziert ist (Großflächige Handelscluster ohne Qualifikation als Zentraler Versorgungsbereich) und nur über eine eingeschränkte Einwohnerzahl im fußläufigen Nahbereich verfügt. Die Steuerungsleitlinien für nahversorgungsrelevante Kernsortimente in der Fortschreibung des Konzeptes sehen vor, dass marktgerechte Weiterentwicklungen bestehender Standorte (Markterweiterungen und Erweiterungsneubauten) zum langfristigen Erhalt des Standortes und soweit zur Wettbewerbsfähigkeit erforderlich grundsätzlich möglich sein sollen. Als Orientierungswert für größere Umlandgemeinden ohne zentralörtliche Funktion, wie die Gemeinde Osterrönhof, werden für Lebensmittel- Discounter ca. 900 - 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche definiert.

1.3 Die Standort-, Markt- und Wirkungsanalyse „Erweiterung Aldi-Discounter, Osterrönhof, Kieler Straße“ (bulwiengesa vom 30.03.2021) kommt zu der geplanten Verkaufsraum-Erweiterung des Lebensmittelmarktes Aldi um rd. 200 m<sup>2</sup> zu dem Ergebnis, dass bei einer zukünftig erwarteten leicht steigenden Nachfrageplattform im nahversorgungsrelevanten Sortimentsbereich keine mehr als unwesentlichen Auswirkungen auf die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit umgebender Zentraler Versorgungsbereiche und auf die (Nah-)Versorgung der Bevölkerung ausgehen. Das Vorhaben wird als kompatibel mit der seinerzeit noch im Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Regionalen Einzelhandelskonzept eingeordnet und als marktgerechte Weiterentwicklung eines langjährig bestehenden und tragfähig in das Marktgebiet südlich des NOK eingefügten Marktes bezeichnet.

Kenntnisnahme.

1.4 Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Lan-

Kenntnisnahme.

## NR STELLUNGNAHME

## ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| <p>desverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEPVO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum III (Reg.-Plan III).</p> <p>1.5 Die Landesplanung hat für die mit der Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 der Gemeinde Osterrönfeld verfolgten Planinhalte,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung der zulässigen Verkaufsfläche für einen Discount-Lebensmittelmarkt von derzeit 1.000 m<sup>2</sup> auf bis zu 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, denen in der Gemeinde Gemeinde Osterrönfeld mit dem</li> <li>• Zentralitätsgebot (die Gemeinde Osterrönfeld verfügt über keine zentralörtlichen Funktionen und ist regelmäßig nicht für die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben geeignet) und</li> <li>• dem Kongruenzgebot (das Einzugsgebiet des Planvorhabens überschreitet den Verflechtungsbereich der Standortgemeinde (im Fall der Gemeinde Osterrönfeld das Gemeindegebiet) wesentlich)</li> </ul> <p>Ziele der Raumordnung entgegenstehen (Kapitel 3.10 Absätze 3 und 5 der Fortschreibung 2021 des LEP), am 08.03.2024 auf Antrag der Gemeinde Osterrönfeld ein Zielabweichungsverfahren nach § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) i. V. m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) eingeleitet. Das Verfahren wurde am 27.05.2024 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>1.6 „Eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung in Ziffer 3.10 der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEPVO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) nach § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetzes (LaplaG) vom 27. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808) i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG für die Aufstellung der 1. vor-</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p> |

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

*habenbezogenen Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Osterröföfeld ist hinsichtlich der verfolgten Planinhalte unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar, berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist damit landesplanerisch zulässig. Nachdem der Beschluss der Fortschreibung des regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg bzw. des Beschlusses der Zustimmung zum Teilbereich ‚Leitlinien zur Nahversorgungsentwicklung‘ der Fortschreibung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes durch den Vorstand der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg bereits erfolgt ist (10. Mai 2023), ist zu gegebener Zeit auch der Nachweis zu führen, dass der Beschluss des Gesamtkonzeptes durch die zuständigen kommunalen Gremien erfolgt ist (Maßgabe).“*

- 1.7 Die Landesplanung hat dazu am 04.06.2024 festgestellt, dass die Maßgabe, den Nachweis des Beschlusses der Fortschreibung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes durch die zuständigen kommunalen Gremien zu führen, als umgesetzt eingeordnet werden kann.  
Vor diesem Hintergrund stehen der geplanten Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Erweiterung des Discounters“ der Gemeinde Osterröföfeld und den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegen.  
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Kenntnisnahme.

- 1.8 **Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** wird auf Folgendes hingewiesen:  
Mit Schreiben vom 29.11.2024 informieren Sie über die o.g. Bauleitplanung. Wie Sie mitteilten, sind die Entwurfsunterlagen nach § 3

Kenntnisnahme.  
Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden, da in der Unterlagen die Bekanntmachung enthalten war und neben der ortsüblichen Bekanntmachung auch eine Bekanntmachung im digitalen Atlas Nord erfolgte.

## NR STELLUNGNAHME

## ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

Absatz 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2024 bis einschl. 10.01.2025 im Internet unter <https://bob-sh.de/plan/vbp35-1> veröffentlicht worden. Hinsichtlich der Bekanntmachung ist der Inhalt dieser gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB zusätzlich in das Internet einzustellen. Bei einer stichprobenhaften Überprüfung der Veröffentlichung im Internet ist festgestellt worden, dass eine Veröffentlichung der Bekanntmachung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB lediglich auf der Seite des Amtes Eiderkanal (Rubrik Bekanntmachungsblatt) vorgenommen worden ist. Eine parallele Veröffentlichung der Bekanntmachung bei den veröffentlichten Planunterlagen unter BOB-SH ist ausgeblieben. § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB verlangt, dass „der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich ins Internet einzustellen ist, sowie die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen sind.“

- 1.9 Im Mustereinführungserlass wird unter Ziffer 2.1 (Beteiligung der Öffentlichkeit - § 3 Abs. 2) auf Seite 6 des "Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (BauGBÄndG 2023 - Mustererlass)" hierzu Folgendes ausgeführt: *"§ 3 Abs. 2 S. 5 sieht weiterhin vor, dass auch der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung zusätzlich in das Internet einzustellen und zusammen mit den veröffentlichten Unterlagen über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass der Bekanntmachungstext in direktem Zusammenhang mit den Unterlagen zum Planentwurf von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann. Es wird empfohlen, den Inhalt der Bekanntmachung zeitlich parallel zur ortsüblichen Bekanntmachung in das Internet einzustellen und über ein zentrales Landesportal verfügbar zu machen (spätestens aber mit Beginn der Beteiligung) und diesen dann während der gesamten Veröffentlichungsfrist verfügbar zu halten. Der Gesetzgeber will durch das Wort „zusätz-*

Kenntnisnahme.  
Vergl. Stellungnahme 1.8.

## NR STELLUNGNAHME

## ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

*lich" sicherstellen, dass die Einstellung des Inhalts der Bekanntmachung in das Internet ergänzend und nicht ersetzend zur landes- oder ortsrechtlich geregelten ortsüblichen Bekanntmachung erfolgt. Entsprechend den landes-/ortsrechtlichen Vorgaben ist somit zu prüfen, welche anderen Möglichkeiten (z.B. Aushänge, Tageszeitungen oder Amtsblätter) für die Bekanntmachung zu nutzen sind. Damit soll auch sichergestellt werden, dass insbesondere der Personenkreis, für den die „anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten“ gedacht sind, von den Beteiligungsmöglichkeiten erfahren kann. Eine rein digitale Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit sollte somit nicht erfolgen.“*

*Da über den gesamten Zeitraum der Veröffentlichungsdauer sicherzustellen und nachzuweisen ist, dass die vollständigen Unterlagen im Internet ohne Zugangsbeschränkungen zur Verfügung gestanden haben, könnte dies einen beachtlichen Fehler i.S.d. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB begründen und bedingt eine Wiederholung des Verfahrensschrittes zur Beseitigung des beachtlichen Fehlers. Um Überprüfung wird gebeten.*

- 1.10 XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Kenntnisnahme.

Im Vorwege wurde eine Abstimmung mit dem Innenministerium durchgeführt, in dem darauf hingewiesen wurde, dass mit der Änderung keine Veränderung der Planzeichnung erfolgt. Daraufhin erfolgte eine Verständigung dahingehend, dass in diesem Fall auf eine Plandarstellung verzichtet werden kann.

NR	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
1.11	<p>Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDFDokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: <a href="http://www.itvsh.de/xplanung/">www.itvsh.de/xplanung/</a></p>	Kenntnisnahme.
<b>2</b>	<p><b>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr</b></p>	
	<p>Az.: 45403 - 555.81-RD, vom 17.12.2024</p>	
2.1	<p>Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt: Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Kreisstraßen K 75 / K 76 in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone).</p>	Kenntnisnahme.
2.2	<p>Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des B-Plan darzustellen. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Kreisstraßen K 75 / K 76 nicht angelegt werden. Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordinierung: Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach <a href="mailto:baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de">baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de</a> zu erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Vorwege wurde eine Abstimmung mit dem Innenministerium durchgeführt, in dem darauf hingewiesen wurde, dass mit der Änderung keine Veränderung der Planzeichnung erfolgt. Daraufhin erfolgte eine Verständigung dahingehend, dass in diesem Fall auf eine Plandarstellung verzichtet werden kann.</p>



NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

<p><b>3 Kampfmittelräumdienst</b> Az.: 2024-B-400, vom 17.12.2024</p> <p>3.1 Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Osterörfeld liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p>3.2 Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt) Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b> Az.: TOEB.2024.11.00399, vom 12.12.2024</p> <p>4.1 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: <b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b> Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskatas-</p>	<p>Kenntnisnahme. Mit der Änderung des Bebauungsplans sind keine baulichen Veränderungen außerhalb des Gebäudes verbunden. Ein Einfluss auf bestehende Leitungen kann daher ausgeschlossen werden.</p>

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

ter@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

4.2

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
-	HanseWerk	Energetische oder nicht-energetische	betriebsbereit / in
	AG	Leitung	Betrieb

4.3

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Kenntnisnahme.

4.4

Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NI-BIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom

Kenntnisnahme.

NR	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
4.5	<p>04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	Kenntnisnahme.
<b>5</b>	<p><b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> Az.: vom 09.01.2025</p>	
5.1	<p><b>Stellungnahme der unteren Wasserbehörde:</b> UWB Abwasser und Gewässeraufsicht: Es bestehen keine Bedenken und Anregungen. Hinweis: Nach der Starkregenkarte Schleswig-Holstein kann es beim 100jährigen Regenerereignis zu Niederschlagswassereinstau auf dem Gelände kommen.</p>	Kenntnisnahme.

**Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):**

1. TenneT TSO GmbH (29.11.2024)
2. Archäologisches Landesamt (29.11.2024)
3. Deutsche Telekom Technik GmbH (02.12.2024)
4. Autobahn GmbH (nicht betroffen - 02.12.2024)
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (02.12.2024)
6. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (11.12.2024)
7. Landwirtschaftskammer (12.12.2024)
8. GMSH (16.12.2024)
9. Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg (19.12.2024)

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

10. Schleswig-Holstein Netz AG (19.12.2024)

11. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH (03.01.2025)

12. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde  
(10.01.2025)

13. IHK Kiel (13.01.2025)

**Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.